



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. Februar 1963

Nr. 1154

Die Einwohnergemeinde Laupersdorf hat am 29. Dezember 1952 die Durchführung der Ortsplanung beschlossen und somit der Einführung des Bauplanverfahrens zugestimmt. Unterdessen hat das mit der Projektierung beauftragte Ingenieurbüro, in Zusammenarbeit mit der Baukommission und Gemeinderat, die künftige bauliche Gestaltung des Dorfes eingehend studiert und in nachstehenden Plänen, bzw. Reglementen festgehalten:

- a) Gesamtzonenplan
- b) Bebauungspläne Nr. 1 und 2
- c) Zonenordnung
- d) Spezielle Bauordnung

Die Studien dieser Planung erfolgten nach neueren Planungsgrundsätzen und tragen der künftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechnung. Die Entwürfe des Zonenplanes, der beiden Bebauungspläne, sowie der Zonenordnung und speziellen Bauordnung lagen während der Zeit vom 15. Dezember 1955 bis 15. Januar 1956 öffentlich auf. Die entsprechenden Publikationen erfolgten im Amtsanzeiger für das Thal-Gäu Nr. 48 und 49 vom 1. und 8. Dezember 1955. Innert nützlicher Frist reichten folgende Grundeigentümer Einsprachen ein:

1. Brunner Benjamin, Landwirt, Laupersdorf
2. Brunner-Bianchi Franz, Hinterfeld, Laupersdorf
3. Koch Josef und Alfred Canonica A. und Sohn, alle Laupersdorf und Ochsenbein E., Architekt, Luterbach, diese alle als Gesamteigentümer eines Baugrundstückes
4. Müller Füg Adelbert, Gärtner, Laupersdorf
5. Ochsenbein E., Architekt, Luterbach
6. Walser-Saner Lukas, Kaufmann, Laupersdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26. März 1956 die Einsprachen Nr. 1 Brunner Benjamin, Landwirt, Laupersdorf und Nr. 2 Brunner-Bianchi Franz, Hinterfeld, Laupersdorf abgewiesen. Hinsichtlich der Einsprache Nr. 4 Müller-Füg Adelbert, Gärtner, Laupersdorf, wurde für das Grundstück Nr. 322 die vom Einsprecher be-

anstandende Strasse im Bebauungsplan fallen gelassen. Dadurch bleibt das Grundstück uneingeschränkt für die Erstellung einer Gärtnerei frei. Die Einsprache betr. dem Grundstück Nr. 281 wurde ebenfalls abgelehnt. Die Einsprachen Nr. 3, 5 und 6 wurden gestützt auf die Verhandlungen und getroffenen Vereinbarungen gutgeheissen. Herr Müller-Füeg Adelbert gab sich mit dem Entscheid des Gemeinderates nicht zufrieden und zog die Einsprache an die Gemeindeversammlung weiter. In seiner Begründung erneuerte er das Begehren, dass das projektierte Wegstück über GB Nr. 281, welches die Verbindung zwischen der Kantonsstrasse und der vorgesehenen Quartierstrasse herstellt, nach Westen zum bestehenden Feldgrasweg zu verlegen sei. Die Gemeindeversammlung vom 13. August 1956 wies die Beschwerde ab und genehmigte den Zonenplan, die Bebauungspläne Nr. 1 und 2, die Zonenordnung und die spezielle Bauordnung. Herr Müller-Füeg Adelbert machte hierauf vom Beschwerderecht an den Regierungsrat Gebrauch. In der Folge fanden dann in Anwesenheit der Vertreter des Bau-Departementes und der Gemeindebehörden verschiedene Augenscheine und Verhandlungen statt, jedoch ohne dass eine Einigung möglich war. Durch eine später erneut angesetzte Verhandlung vom 13.12.1961 an Ort und Stelle mit den bereits vorerwähnten Instanzen, sowie mit dem Beschwerdeführer, wurde es möglich, folgende Vereinbarung abzuschliessen:

"Unter Vorbehalt der Zusicherung des Gemeinderates, dass bei Bauvorhaben im Gebiete Zelgli West oder bei Ausbau der umstrittenen Erschliessungsstrasse über das Grundstück GB Nr. 281 eine Baulandumlegung durchgeführt wird, ziehe ich meine Beschwerde zurück".

In der Sitzung des Einwohnergemeinderates vom 18. Dezember 1961 wurde von der getroffenen Vereinbarung Kenntnis gegeben, welcher durch den Rat vorbehaltlos die Genehmigung erteilt wurde. Mit dieser konnte der letzte Beschwerdefall durch Rückzug abgeschlossen werden.

Während der Zeit der Beschwerdebehandlung drängte sich zufolge baulicher Erweiterung eines bestehenden Betriebes bereits die Schaffung einer kleinen Gewerbezone auf. Das hierfür nötige Auflageverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Innert nützlicher Frist sind sowohl gegen den Plan, wie auch gegen die dazugehörige

Bauordnung dieser kleinen Abänderung, für die Schaffung einer Gewerbezone auf Grundstück Nr. 598, keine Einsprachen eingegangen. Da die gesamte Planung durch die Gemeindeversammlung genehmigt worden ist, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes für die Genehmigung der Abänderung der Gemeinderat zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung vom 20. Dezember 1962.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes festzuhalten:

Sowohl im Zonenplan wie im Bebauungsplan sind die Baulinien längs der Kantonsstrasse durchgehend parallel zum Strassenzug geführt. Diese Festlegung der Baulinie tangiert teilweise die bestehenden Bauten des Dorfkerns einschneidend. Sie nimmt zuwenig Rücksicht auf das vorhandene Ortsbild. Um den Charakter der Ortschaft in seiner Kerngestaltung nicht zu zerstören und um bei Bauvorhaben (Umbauten) wegen diesen Baulinien nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten zu stossen, ist es unbedingt nötig, dass die beidseitige Linienführung längs der Kantonsstrasse noch einmal studiert und abgeklärt wird. Es betrifft dies die Strasse von der Kreuzung (Abzweigung ab der Thalstrasse Restaurant Storchen) Richtung Dorfstrasse bis zum Grundstück GB Nr. 742 (Pfarrhof).

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenplan mit Zonenordnung, die Bebauungspläne Nr. 1 und 2 mit Bauordnung und der Teilbebauungsplan für das Grundstück Nr. 598 mit Bauordnung werden genehmigt.
2. Die links und rechts der Kantonsstrasse verlaufende Baulinie von der Kreuzung (Abzweigung ab der Thalstrasse Restaurant Storchen) Richtung Dorfstrasse bis zum Grundstück Nr. 742 (Pfarrhof) wird nur provisorisch genehmigt. Die Gemeinde wird verhalten, die Baulinienführung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in diesem Bereich nochmals abzuklären und dafür umgehend einen abgeänderten Bebauungsplan aufzulegen.
3. Die Gemeinde wird ersucht die Zonenordnung in ein Baureglement einzubauen und dabei auf das neue Normalbaureglement Rücksicht zu nehmen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 301) NN

Ausfertigungen Seite 4

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2), mit Zonenordnung, spez. Bauordnung, Bauordnung für GB Nr. 598

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Gesamtzonenplan, je 1 Bebauungsplan Nr. 1 und 2, 1 Zonenordnung, 1 spez. Bauordnung und 1 Bauordnung für GB Nr. 598, Akten

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Gesamtzonenplan, je 1 Bebauungsplan Nr. 1 und 2

Amtschreiberei Thal-Gäu, Balsthal, mit 1 gen. Gesamtzonenplan mit Zonenordnung, spez. Bauordnung

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Laupersdorf

Baukommission der Einwohnergemeinde Laupersdorf, mit 2 gen. Gesamtzonenplänen, je 3 Bebauungsplänen Nr. 1 und 2, 4 Zonenordnungen, 5 spez. Bauordnungen, 2 Bauordnungen f. GB Nr. 598

Amtsblatt, (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)